

02.06.2021

**Handlungsanweisung zur sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom  
26.05.2021, wirksam ab 31.05 bis 13.06.2021**

Sehr geehrte Angehörige und rechtliche Betreuer:innen,

aufgrund der aktuellen Entwicklung der COVID-19-Infektionen hat der Freistaat Sachsen (Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) am 26.05.2021 eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Die für uns wesentlichen Inhalte haben wir in diesem Dokument für Sie noch einmal zusammengefasst.

Ziel der erlassenen Verordnung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben vollständig zum Stillstand zu bringen.

Zur Erreichung dieses Ziels ergeht in der Theodor Fliedner Stiftung Sachsen gGmbH durch die Einrichtungsleitung folgender Maßnahmenkatalog:

**Maßnahmen:**

**1. Für Besuche innerhalb der Wohnstätte gilt bis aus Weiteres:**

- a. Ohne Voranmeldung bei der Einrichtungsleitung darf kein Besuch die Gebäude der Wohnstätte betreten.
- b. Nach Voranmeldung und Absprache mit der Einrichtungsleitung ist der Besuch eines/r nahen/r Angehöriger/n pro Tag möglich.
- c. Der Zutritt darf nur mit Vorlage eines erfolgten Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder einem negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Std. ist, gewährt werden.

Laut Corona-Schutz-Verordnung sind wir verpflichtet, Schnelltests anzubieten. Die Testung wird für 2 Besuchstage pro Woche angeboten.

- d. Der Zutritt darf ohne Testung gewährt werden für vollständig geimpfte bzw. vollständig genesene Personen. Dazu zählen Personen, die:
  - 2 Impfungen gegen COVID-19 erhalten haben und die letzte Impfung 14 Tage zurückliegt **ODER**
  - positiv auf COVID 19 getestet und eine Impfung erhalten haben

**UND** keine Krankheitssymptome Symptome haben.

Die Vorlage des Impfausweises und die Einhaltung der hygienischen Maßnahmen (siehe Punkt 5) ist Voraussetzung zur Gewährung des Eintrittes in die Wohnstätte.

- e. Die Besuchszeit darf eine Stunde nicht überschreiten.
- f. Während der gesamten Dauer des Besuches ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) zu tragen.
- g. Nach dem Besuch sind genutzten Flächen zu desinfizieren.

## 2. **Kontaktbeschränkungen:**

- Zusammenkünfte mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen in geschlossenen Räumen
  - Zusammenkünfte mit maximal zehn Personen aus zwei Hausständen außerhalb geschlossener Räume
  - Kinder unter 14 Jahren sowie Geimpfte und Genesene zählen nicht mit
- Abhängig vom Inzidenzwert werden die Regelungen angepasst .

## 3. **Hygienemaßnahmen**

1. Tragen von Mund-Nasenbedeckung unter freiem Himmel
  2. 1,50 Meter Abstand
- sind einzuhalten.

## 4. **Bei Rückkehr von Außenkontakten** (z.B. Angehörigenbesuche) müssen sich die Klient:innen vorsorglich in Quarantäne ins eigene Zimmer begeben, bis ein Schnelltest durchgeführt werden kann.

*Das betrifft nur die Klient:innen, die:*

- *noch nicht positiv auf COVID-19 getestet wurden oder*
- *nach 6 Monaten nicht mehr als genesen gelten oder*
- *noch nicht als vollständig geimpft oder noch nicht als vollständig als genesen gelten*

*Bei den anderen ist das Symptommonitoring ausreichend (Erfragen Symptome, Fiebertemperaturen)*

## 5. **Datenerhebung und Vorhaltung**

- a. Alle Besucher müssen frei von atemwegsinduzierten Infektionssymptomen sein und dies vor Betreten der Wohnstätte schriftlich erklären. Hierzu ist das „Besuchsformular“ im Eingangsbereich zu nutzen.
- b. Diese Daten werden geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte erhoben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs vorgehalten. Die Daten werden nach Ablauf der Frist vernichtet.

## 6. **Hygienemaßnahmen**

- a. Vor Betreten der Wohnstätte ist ein Mundschutz (FFP2-Maske) anzulegen.
- b. Nach Eintritt in die Wohnstätte sind die Hände ordnungsgemäß zu desinfizieren.
- c. Grundsätzlich sollte ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Melanie Petzold  
Einrichtungsleitung